

Anwaltsprüfung Wintersession 2024

Staats- und Verwaltungsrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100)
- Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)

Kanton Luzern

- Gesetz vom 3. Juli 1972 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40)
- Einführungsgesetz vom 27. Januar 1997 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG; SRL Nr. 702)
- Vollzugsverordnung vom 23. September 1997 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; SRL Nr. 703)
- Gesetz vom 18. September 1990 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG; SRL Nr. 709a)
- Natur- und Landschaftsschutzverordnung vom 4. Juni 1991 (NLV; SRL Nr. 710)
- Verordnung vom 23. April 1996 zum Schutz des Steinibachriedes in der Gemeinde Horw (SRL Nr. 712)
- Verordnung vom 2. November 1999 zum Schutz der Moore (SRL Nr. 712c)
- Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 (PBV; SRL Nr. 736)
- Beschluss vom 4. Juli 2017 über die gemeindeweise Inkraftsetzung von neuen Bestimmungen im Planungs- und Baurecht (SRL Nr. 736a)

- Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019 (WBG; SRL Nr. 760)
- Wasserbauverordnung vom 15. Oktober 2019 (WBV; SRL Nr. 760a)

Gemeinde Horw

- Bau- und Zonenreglement vom 26. September 2010 (BZR; Nr. 600)

Zur Verfügung stehende Beilagen

- Situationsskizze 1 Grundstück Nr. 1125, Grundbuch (GB) Horw
- Situationsskizze 2 Grundstück Nr. 2738, Grundbuch (GB) Horw

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen mit diesen vorstehend genannten Erlassen und Beilagen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen und Dokumente zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Wichtige Hinweise

- Insgesamt können 95 Punkte erzielt werden (Aufgabe 1: 70 Punkte, Aufgabe 2: 25 Punkte). Die bei den einzelnen Fragen der Aufgabe 1 erzielbaren Punkte sind jeweils angegeben.
- Antworten werden nur bei der jeweiligen Aufgabe bzw. Teilaufgabe, zu der sie gegeben werden, berücksichtigt. Verweise auf die Antworten bei anderen Aufgaben, Teilaufgaben bzw. Fragen werden nicht berücksichtigt.
- Bei der Beantwortung sind stets sämtliche einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, unabhängig davon, ob diese einzelnen Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht.
- Vermeiden Sie unnötige Ausführungen, die mit der Frage nichts zu tun haben.
- Alle Antworten sind in ganzen, in korrekter deutscher Sprache verfassten Sätzen auszuformulieren und mit allen einschlägigen, exakt genannten rechtlichen Grundlagen (Artikel bzw. §§ inklusive Absätze, Buchstaben, Ziffern, etc.) zu belegen.
- Die in den Aufgaben erwähnten Namen, Grundstücke inklusive Grundstücknummern und Situationsskizzen sind frei erfunden worden und entsprechen nicht der Realität.
- Von der Richtigkeit der in den Sachverhalten enthaltenen Aussagen betreffend die Raum- und Nutzungsplanung in der Gemeinde Horw ist auszugehen, ungeachtet der in der Wirklichkeit tatsächlich bestehenden raum- und nutzungsplanerischen Grundlagen sowie allfälliger laufender Handlungen und Bemühungen zu deren Änderung.

Aufgabe 1 «Nasse Füsse»

[70 Punkte]

Sachverhalt

Gerhard Mauerbrecher ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. 1125, Grundbuch (GB) Horw, mit darauf liegendem, freistehendem Einfamilienhaus. Das erschlossene Grundstück Nr. 1125, GB Horw, liegt in einem vollständig, aber nur locker mit freistehenden Einfamilienhäusern überbauten Gebiet am Rande der Bauzone und dort in der Wohnzone. Eine Siedlungsentwicklung nach innen bzw. Verdichtung im Gebiet rund um das Grundstück Nr. 1125, GB Horw, ist derzeit nicht vorgesehen, insbesondere auch nicht in der geltenden Richt- und Nutzungsplanung. Auf dem westlich des Grundstücks Nr. 1125, GB Horw, angrenzenden, tiefer gelegenen Grundstück Nr. 1975, GB Horw, das sich in der gemäss Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Horw vorgesehenen Grünzone Nr. 64 „Dorfbach“ befindet, verläuft der an dieser Stelle weder eingedolte noch kanalisierte Dorfbach der Gemeinde Horw. Dieser Dorfbach weist im Bereich des Grundstücks Nr. 1125, GB Horw, eine natürliche Gerinnesohlenbreite von zwei Metern auf (vgl. die beiliegende Situationsskizze 1). Den nach dem Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG) erforderlichen Gewässerraum hat die Gemeinde Horw für den Dorfbach bis heute nicht festgelegt.

Der Dorfbach ist in der Vergangenheit schon mehrfach, zuletzt vor einigen wenigen Jahren, über die Ufer getreten und hat dabei jeweils in mehreren Teilen des Siedlungsgebiets der Gemeinde Horw Überschwemmungen verursacht, wobei die Gefährdung primär von Starkniederschlägen bei Sommergewittern ausgeht. Wie in anderen Abschnitten des Dorfbachs besteht gemäss der über das Geoportal des Kantons Luzern online abrufbaren „Gefahrenkarte Wasser“ auch im (dorfbach-)ufernahen Bereich auf dem Grundstück Nr. 1125, GB Horw, eine gewisse, geringe Hochwassergefährdung. Deshalb ist die Gemeinde Horw zusammen mit den zuständigen Dienststellen des Kantons Luzern aktuell daran, gemeindeweit geeignete, umfassende und aufeinander abgestimmte Hochwasserschutzmassnahmen entlang des gesamten Dorfbachs zu projektieren. Nur mit einem derartigen, gemeindeweit koordinierten Vorgehen könne laut den zuständigen Dienststellen des Kantons Luzern ein wirksamer Hochwasserschutz gewährleistet werden. In einem ersten, noch nicht umsetzungsreifen und auch noch nicht öffentlich bekanntgemachten Vorprojekt sind etwa für den Teilabschnitt des Dorfbachs im Bereich des Grundstücks Nr. 1125, GB Horw, (1.) eine Tieferlegung des dort auf dem Dorfbachgrundstück Nr. 1975, GB Horw, selbst verlaufenden Fusswegs, (2.) die Verlängerung der zwischen dem Grundstück Nr. 1125, GB Horw, und dem Dorfbachgrundstück Nr. 1975, GB Horw, gelegenen Böschung bis auf diesen Fussweg auf dem Dorfbachgrundstück Nr. 1975, GB Horw, sowie (3.) Revitalisierungsarbeiten wie eine Verbreiterung des Bachbetts, eine Abflachung und naturnahe Gestaltung des Ufers sowie die Ausstattung des Dorfbachs mit einer Kiessohle vorgesehen, jedoch aber keine Erstellung von Mauern.

Die Realisierung dieser im besagten (Hochwasserschutz-)Vorprojekt enthaltenen Massnahmen ist frühestens in einigen Jahren zu erwarten. Gerhard geht dies zu langsam, weshalb er sich entschliesst, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. So will er im Bereich der westlichen Grenze auf seinem Grundstück Nr. 1125, GB Horw, parallel entlang des tiefer liegenden Dorfbachs im gleichbleibenden Abstand von 6,75 Metern zur Bachmitte und von 0,5 Metern zur westlichen Grenze seines Grundstücks eine 1,6 Meter hohe Betonstützmauer auf die dortige, natürlich gewachsene und zum Dorfbach hin abfallende Böschung errichten (vgl. die beiliegende Situations-skizze 1). Gerhard will mit dieser Mauer sein Einfamilienhaus auf dem Grundstück Nr. 1125, GB Horw, vor dem vom Dorfbach ausgehenden Hochwasser schützen. Er reicht daher bei der Gemeinde Horw ein Baubewilligungsgesuch für die Errichtung der von ihm geplanten Mauer ein. Aus den Baubewilligungsgesuchs-Unterlagen, insbesondere den damit eingereichten Bauplänen, ist ersichtlich, dass der höchste Punkt der geplanten Mauer weniger hoch liegt als das Niveau des Einfamilienhauses und des Gartens. Damit liegt die gesamte Mauer auch tiefer als der höchste Punkt der auf der Grenze zwischen seinem Grundstück Nr. 1125, GB Horw, und dem Dorfbachgrundstück Nr. 1975, GB Horw, verlaufenden, zum Bachufer hin abfallenden Böschung.

Bereits vor der Einreichung seines Baubewilligungsgesuchs liess Gerhard die Baupläne für die Errichtung der von ihm geplanten Mauer den mit dem Hochwasserschutz-Projekt befassten zuständigen Dienst- und Fachstellen des Kantons Luzern vorab zur Information zukommen. Diese Dienst- und Fachstellen des Kantons Luzern haben ihm daraufhin mitteilen lassen, dass ihres Erachtens die von ihm geplante Mauer keine geeignete Hochwasserschutzmassnahme darstelle, da sie weniger hoch als die bestehende Böschung liege und dadurch höchstens ebendiese Böschung vor lokalen Erosionen, nicht aber sein Einfamilienhaus und Garten auf dem Grundstück Nr. 1125, GB Horw, vor Hochwasser schützen könne; zudem würde – so diese Dienst- und Fachstellen des Kantons Luzern weiter – die geplante Mauer die Realisierung der übrigen, in ihrem (Hochwasserschutz-)Vorprojekt ausgedachten Hochwasserschutzmassnahmen behindern. Gerhard nahm die Mitteilung der Dienst- und Fachstellen des Kantons Luzern zur Kenntnis, liess sich dadurch jedoch nicht von seinem Vorhaben abbringen.

Aufgabe

Gerhard kontaktiert Sie per E-Mail in Ihrem Anwaltsbüro, da er im Zusammenhang mit seinem eingereichten Baubewilligungsgesuch einige Fragen hat, die er gerne von Ihnen beantwortet haben möchte. Er wünscht in seiner E-Mail, dass Sie ihm eine Aktennotiz zukommen lassen, in der Folgendes beantwortet wird:

1. Braucht er für die Errichtung der von ihm geplanten Mauer auf seinem Grundstück Nr. 1125, GB Horw, überhaupt eine Baubewilligung? Und werden für die Errichtung dieser Mauer nebst einer allenfalls erforderlichen Baubewilligung noch weitere Bewilligungen benötigt? Könnten ihm die allenfalls erforderliche Baubewilligung sowie allfällige weitere erforderliche Bewilligungen für die Errichtung dieser Mauer erteilt werden?

[41 Punkte]

2. Wer entscheidet über sein Baubewilligungsgesuch und über allenfalls weitere erforderlichen Bewilligungen? Sind dies allenfalls auch Dienststellen des Kantons Luzern? Falls ja, welche und über welche allenfalls erforderlichen Bewilligungen entscheiden diese? Und wer eröffnet welche für sein Bauvorhaben allenfalls erforderlichen Bewilligungen?

[9 Punkte]

3. Falls ihm für sein Bauvorhaben die Baubewilligung und allenfalls weitere erforderliche Bewilligungen nicht erteilt würden, welche ordentlichen Rechtsmittel stünden ihm dagegen über sämtliche möglichen Instanzen auf kantonaler Ebene und auf Bundesebene zur Verfügung? Wäre er überhaupt befugt, diese Rechtsmittel zu erheben? Innert welchen Fristen wären diese Rechtsmittel zu erheben? Käme diesen Rechtsmitteln jeweils die aufschiebende Wirkung zu? Was könnte mit den jeweiligen Rechtsmitteln jeweils alles gerügt werden?

(Hinweis: Gerhard Mauerbrecher bittet Sie, dass Sie ihm all seine unter dieser Ziffer 3 erwähnten Fragen für jedes mögliche Rechtsmittel separat beantworten.)

[20 Punkte]

Aufgabe 2 «Wie schön ist doch mein Garten»

[25 Punkte]

Sachverhalt

Anna Brunner ist Alleineigentümerin des erschlossenen Grundstücks Nr. 2738, Grundbuch (GB) Horw, mit darauf liegendem, freistehendem Einfamilienhaus. Das unmittelbar am Siedlungsrand gelegene Grundstück Nr. 2738, GB Horw, liegt in der Bauzone und dort in der Wohnzone W3. Direkt südlich angrenzend an das Grundstück Nr. 2738, GB Horw, befindet sich das am Vierwaldstättersee gelegene Steinibachried, ein Flachmoor von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, das gemäss Bundesinventar innerhalb des Perimeters des Flachmoores Nr. 1251 „Steinibachried“ und zudem in der kantonalen Naturschutzzone „Steinibachried“ liegt.

Das Grundstück Nr. 2738, GB Horw, wird daher überlagert von der kommunalen Riedschutzzone der Gemeinde Horw, die sich auch über alle anderen, an das Steinibachried angrenzenden Grundstücke erstreckt. Die südliche Grundstückshälfte des Grundstücks Nr. 2738, GB Horw, befindet sich ausserdem ebenfalls im Perimeter des Flachmoors Nr. 1251 „Steinibachried“ gemäss Bundesinventar. Vgl. zum Ganzen die beiliegende Situationsskizze 2.

Anna plant, auf ihrem Grundstück Nr. 2738, GB Horw, den Aussen- und Gartenbereich zu verschönern. Hierzu möchte sie entlang der südlichen Grundstücksgrenze eine 1,2 Meter hohe, freistehende Mauer, bestehend aus zwei Reihen aufeinanderliegender grosser Betonblöcke, auf dem natürlich gewachsenen Terrain errichten, die direkt an die Grenze gestellt werden soll. Ein guter Freund, dem Anna von diesem Vorhaben erzählt hat, hat ihr berichtet, dass er auf seinem ebenfalls in der Gemeinde Horw gelegenen Grundstück erst kürzlich eine gleich hohe Mauer direkt an der Grenze errichtet hatte und dass sie dies bei der von ihr geplanten Mauerhöhe aus rechtlicher Sicht ohne Weiteres auch tun dürfe, ohne vorgängig irgendetwas vorkehren zu müssen. Anna ist sich nicht sicher, ob dies stimmt. Deshalb kontaktiert Anna Sie am 12. Januar 2024 in Ihrem Anwaltsbüro per E-Mail-Nachricht und fragt darin bei Ihnen nach, ob die von ihr geplante Mauer tatsächlich einfach so errichtet werden dürfe, wie ihr Freund ihr dies erzählt habe, oder ob hierzu irgendwelche Bewilligungen notwendig seien und ob diese allenfalls notwendigen Bewilligungen erteilt werden könnten.

Aufgabe

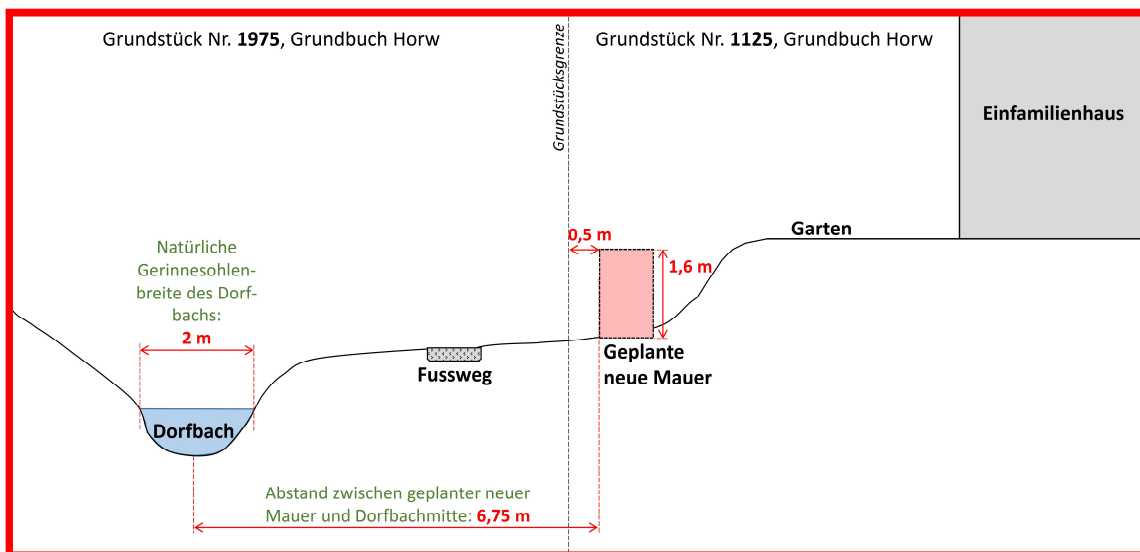
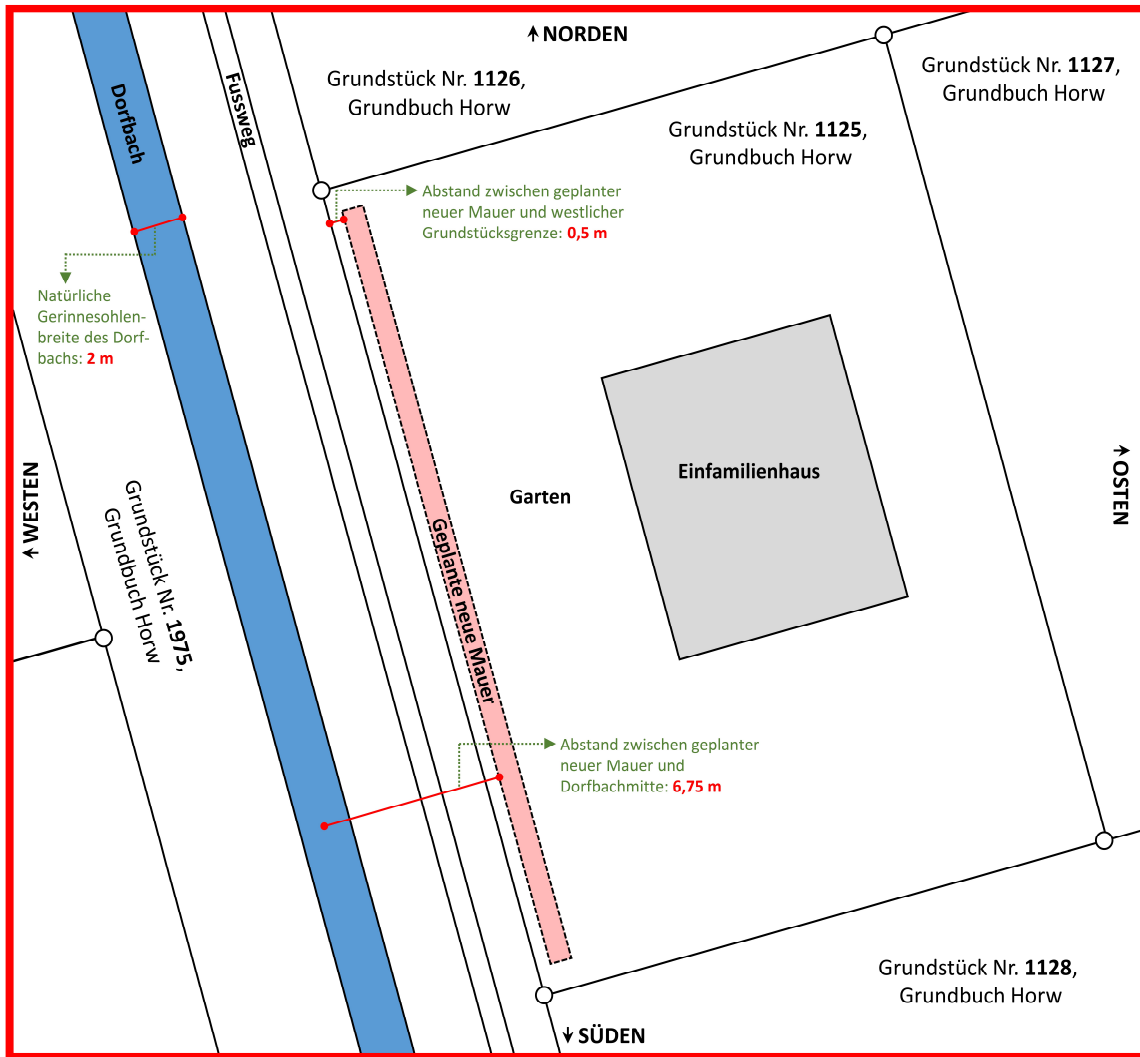
Verfassen Sie auf die von Anna erhaltene E-Mail-Nachricht vom 12. Januar 2024 eine **E-Mail-Antwort** an Anna und beantworten Sie darin deren Fragen. Begründen Sie Ihre Antwort detailliert und konkret gestützt auf die vorliegenden Verhältnisse.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Alain P. Anderhub

Situationskizze 1 Grundstück Nr. 1125, Grundbuch Horw

(Hinweis: nicht masstabgetreu; relevante Distanzen sind angegeben)



Situationsskizze 2 Grundstück Nr. 2738, Grundbuch Horw

